

## **Pressemitteilung des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln**

### **Steuertipps zum Jahreswechsel 2025/2026**

Das Jahr 2026 ist gestartet! Es steht nach dem chinesischen Kalender ab Mitte Februar im Zeichen des Feuerpferdes. Damit einher gehen Aufbruch, Dynamik und Veränderungsbereitschaft – Zugkräfte, die bestenfalls auch das Steuerrecht im neuen Jahr prägen. Gibt es bereits erste Indizien dafür? Nun, zumindest sind mit dem Jahreswechsel bereits einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Welche Neuerungen 2026 besonders relevant sind, ab wann sie gelten und worauf Steuerpflichtige im neuen Jahr achten sollten, hat der Steuerberater-Verband Köln im Folgenden kompakt für Sie zusammengefasst.

#### **Kinder und Familie**

##### **Anpassung von Einkommensteuertarif und Grundfreibetrag**

Der Grundfreibetrag steigt 2026 auf 12.348 €. Gleichzeitig verschiebt der Gesetzgeber die Tarifeckwerte – mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. "Reichensteuer" – nach rechts. Damit fallen höhere Steuersätze später an, und vor allem kleine und mittlere Einkommen behalten mehr Netto vom Brutto. Der Spitzensteuersatz von 42 % greift ab einem zu versteuernden Einkommen von 69.879 €.

##### **Kindergeld und Kinderfreibetrag steigen 2026**

Familien werden 2026 steuerlich entlastet. Seit Januar erhalten Eltern für jedes Kind 259 € Kindergeld pro Monat. Zudem steigt der Kinderfreibetrag auf 6.828 €; zusammen mit dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 € ergibt sich ein Gesamtfreibetrag von 9.756 €.

#### **Entlastungen für Autofahrer und Pendler**

##### **Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos verlängert**

Reine Elektroautos bleiben länger von der Kfz-Steuer befreit. Die Steuerbefreiung wurde um fünf Jahre verlängert und gilt nun auch für Fahrzeuge, die ab 2026 bis Ende 2030 neu zugelassen werden – maximal jedoch für zehn Jahre und längstens bis zum 31.12.2035.

##### **Entfernungspauschale steigt**

Seit dem 01.01.2026 beträgt die Pendlerpauschale 0,38 € ab dem ersten Kilometer.

Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband

#### **Anschrift**

Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln  
Telefon 02203 993090  
Telefax 02203 993099  
www.stbverband-koeln.de  
geschaeftsstelle@stbverband-koeln.de

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE02 3705 0198 0006 6122 87 · SWIFT-BIC COLSDE33  
Postbank Köln  
IBAN DE81 3701 0050 0146 9005 05 · SWIFT-BIC PBNKDEFF



Registrier-Nr. 492697

### **Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

#### **Neu: Höchstbetrag für doppelte Haushaltsführung im Ausland**

Für Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden. Für eine Wohnung im Ausland hat der Gesetzgeber zum 01.01.2026 einen Höchstbetrag von 2.000 € monatlich eingeführt. Aber: Dies gilt nicht, wenn Beschäftigte verpflichtend eine Dienst- oder Werkswohnung nutzen müssen. Höhere Unterkunftskosten berücksichtigt das Finanzamt auch, sofern sie für den Mietzuschuss nach dem Bundesbesoldungsgesetz als notwendig anerkannt sind.

#### **Aktivrente tritt in Kraft**

Seit dem 01.01.2026 lohnt sich Arbeiten im Rentenalter stärker. Mit der neuen Aktivrente können sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen jedoch weiterhin gezahlt werden.

#### **Änderung bei der Lohnsteuer-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen**

Für die Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen gelten seit dem 01.01.2026 neue steuerliche Regeln. Arbeitgeber können die Lohnsteuer weiterhin pauschal mit 25 % ansetzen, müssen dafür jedoch alle Beschäftigten eines Betriebs oder Betriebsteils einladen. Die Pauschalierung greift insbesondere, wenn der Freibetrag von 110 € pro Person überschritten wird oder nicht mehr anwendbar ist, etwa bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr.

#### **Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge**

Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz, das seit 01.01.2026 gilt, macht's möglich: Die betriebliche Altersvorsorge wird attraktiver. Wer den Arbeitgeber wechselt, kann seine Anwartschaft auf eine Betriebsrente künftig leichter mitnehmen. Zudem erhalten Unternehmen höhere staatlich geförderte Zuschüsse.

### **Unternehmer und Selbstständige**

#### **Mehr steuerliche Entlastung für das Ehrenamt**

Wer sich als Übungsleiter oder ehrenamtlich engagiert, profitiert seit dem 01.01.2026 von höheren steuerfreien Beträgen. Bis zu 3.300 € als Übungsleiter und 960 € im Ehrenamt bleiben nun steuerfrei.

#### **Dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie**

Seit dem 01.01.2026 gilt für Speisen in der Gastronomie der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %. Für Getränke bleibt es beim Regelsteuersatz.

### **Neue Grenzen für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile**

Ab 2026 gelten neue Grenzen für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile, die steuerlich nicht als Betriebsvermögen behandelt werden müssen. Als untergeordnet gelten künftig Flächen bis 30 Quadratmeter oder mit einem Wert von höchstens 40.000 €; entsprechende Aufwendungen dürfen dann steuerlich nicht abgezogen werden.

### **Forschungszulage ausgebaut**

Seit dem 01.01.2026 können Unternehmen deutlich höhere Beträge für die steuerliche Forschungszulage ansetzen – bis zu 12 Mio. €. Außerdem profitieren sie von erweiterten förderfähigen Kosten und neuen pauschalen Abschlägen.

### **Kurzportrait: Der Steuerberater-Verband e.V. Köln**

Der Steuerberater-Verband e.V. Köln wurde am 12. November 1947 gegründet. Heute sind über 3.400 Angehörige der steuerberatenden und prüfenden Berufe, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und entsprechende Gesellschaften Mitglieder des Verbandes.

Der Einzugsbereich des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln entspricht dem Bezirk des Regierungspräsidenten Köln. Der Verband gliedert sich in die folgenden zehn Bezirke: Aachen, Bonn, Düren-Jülich, Euskirchen-Schleiden, Köln, Oberberg, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Seltkant und Siegburg. Er ist neben weiteren 15 Landes- bzw. Regionalverbänden Mitglied im [Deutschen Steuerberaterverband e.V.](#), der in Berlin ansässigen Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs auf privatrechtlicher Ebene.

Der Verband bietet über seine Tochtergesellschaft, der Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht, umfangreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an, die einerseits den Berufsnachwuchs betreffen, andererseits insbesondere auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Mitglieder des Verbandes zugeschnitten sind. Die Akademie führt nicht nur Lehrgänge für angehende Steuerberater durch, sondern auch für die Qualifizierung der Mitarbeiter.

**Bei redaktioneller Verwendung bitten wir um Angabe der Quelle und um Zusendung eines Belegs und/oder Links. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den folgenden Pressekontakt.**

Mit freundlichen Grüßen, Antonie Schweitzer

**pr cologne**

*agentur für kommunikation*

Antonie Schweitzer

Ehrenstraße 18

50672 Köln

Mobil: +49 179 469 04 44

[antonie.schweitzer@pr-cologne.de](mailto:antonie.schweitzer@pr-cologne.de)

Ihr Ansprechpartner im Steuerberater-Verband e.V. Köln:

RA Dr. Dominik Scheuerer

Hauptgeschäftsführer

Steuerberater-Verband e.V. Köln

Von-der-Wettern-Str. 17

51149 Köln

Telefon: (+49) 02203-993090

Telefax: (+49) 02203-993099

E-Mail: [scheuerer@stbverband-koeln.de](mailto:scheuerer@stbverband-koeln.de)

Internet: [www.stb-koeln.de](http://www.stb-koeln.de)